## 2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 22.11.2017

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 22.11.2017 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Blankenhagen und Dänschenburg / Kirchengemeinde Blankenhagen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

# § 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 9 Grabstätten

geändert wird in Abs. 3:

- 3. Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:
  - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
  - b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 3,00 m, Breite 1,50 m
  - c) Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

### geändert wird § 20 Rasengrabstätten

- (1) Der Erwerb einer Rasenwahlgrabstätte zu der It. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr beinhaltet den Grabplatz, das Mähen des Rasens und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist den Rasen der Rasenwahlgrabstätten zu mähen und dauernd instand zu halten.
- (2) Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasenwahlgrab nur 1 Sarg oder 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung durch den Friedhofsträger. Vor dem Grabmal kann eine rechteckige Einfassung in Breite des Grabsteins und einer Tiefe von 0,20 m angelegt werden, die ebenerdig abschließt. Eine individuelle Bepflanzung sowie das Abstellen von Blumen u.ä. dürfen nur innerhalb der Einfassung erfolgen. Die vom Nutzungsberechtigten gestaltete Einfassung ist auch von diesem selbst zu pflegen.
- (4) Auf einer Rasenwahlgrabstätte darf nur ein stehender Grabstein mit einer Maximalhöhe von 0,70 m durch einen zugelassenen Steinmetz installiert werden.
- (5) Der Name des Verstorbenen und das Geburts- u. Sterbejahr müssen in eingravierter, einfacher Schrift lesbar sein.
- (6) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.
- (8) Für Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 18.

(9) Rasengrabstätten, die vor in Kraft treten dieser Ordnung angelegt wurden, können die bisherige Gestaltungsform beibehalten.

## geändert wird § 21 Baumgrabstätten für Urnen

- (1) Der Erwerb einer Baumgrabstätte zu der It. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr beinhaltet den Grabplatz, das Mähen des Rasens, die Friedhofsunterhaltungsgebühren und die Namensnennung durch die Kirchengemeinde. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist den Rasen der Baumgrabstätten zu mähen und dauernd instand zu halten.
- (2) Auf dem Friedhof Blankenhagen werden die Namen der Verstorbenen mit Geburts- und Sterbejahr auf einer Stele oder auf einer Platte festgehalten, die ebenerdig auf der Urnenstelle durch den Friedhofsträger verlegt wird. Auf dem Friedhof Dänschenburg werden die Namen der Verstorbenen mit Geburts- und Sterbejahr nur auf einer Platte festgehalten, die ebenerdig auf der Urnenstelle durch den Friedhofsträger verlegt wird. Eine anonyme Bestattung und eine Umbettung aus der Baumgrabanlage sind nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert.
- (3) Es gilt die Ruhezeit für Urnengrabstätten. An den Baumgrabstätten dürfen Blumen nur an den vorgegebenen Plätzen abgelegt werden.

#### Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 22.11.2017 ihre Rechtskraft.

(Siegel)

(Siegel)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Name in Blockschrift)

(Name in Blockschrift)

(Name in Blockschrift)

(Name in Blockschrift)

Worsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 2. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am. 23. November 2023